
SCHULORDNUNG

DER STÄDTISCHEN MUSIKSCHULE EISLINGEN/FILS

§ 1 **Aufgabe**

Aufgabe der städt. Musikschule Eislingen/Fils ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern. Die städt. Musikschule soll den musikalischen Unterricht an den allgemeinbildenden Schulen ergänzen.

§ 2 **Aufbau**

Die Ausbildung an der städtischen Musikschule erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. (VdM) in folgenden Unterrichtsstufen:

Unterrichtsstufen:

- a) Grundstufe
Frühkindliche musische Bildung und instrumental-musikalische Grundausbildung im Gruppenunterricht.
- b) Unterstufe
Einzel- oder Gruppenunterricht im Hauptfach und in Ergänzungsfächern.
- c) Mittelstufe
Einzelunterricht im Hauptfach und Ergänzungsfächern in Gruppen.
- d) Oberstufe
Einzelunterricht im Hauptfach und Ergänzungsfächern in Gruppen.

Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen erfolgt je nach Leistungsstand des Schülers.

Unterrichtsfächer:

- a) Hauptfächer
Instrumentalunterricht auf Tasteninstrumenten (Klavier, Orgel, Keyboard, Akkordeon), Streichinstrumenten (Violine, Viola, Cello, Kontrabass), Zupfinstrumenten (Gitarre, Mandoline, E-Gitarre, E-Bass), Blasinstrumenten (Blockflöte, Querflöte, Fagott, Klarinette, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune) und Schlaginstrumente u.a. Schlagzeug.
- b) Ergänzungsfächer
Instrumental- und Singgruppen, Orchester, Kammermusik, Harmonielehre, Gehörbildung, Rhythmik und Stimmbildung. Änderungen und Erweiterungen bleiben je nach Bedarf und Möglichkeiten der städt. Musikschule vorbehalten.

§ 3

Schuljahr/Unterrichtszeiten

- (1) Das Schuljahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Die Ferien- und Feiertagsregelung der öffentlichen Schulen gilt in gleicher Weise auch für die städt. Musikschule.
- (2) Die Einteilung der Unterrichtstermine obliegt den Fachlehrern in Abstimmung mit dem persönlichen Zeitplan des Schülers/Teilnehmers.

§ 4

Unterrichtsstätten

Der Unterricht wird in Räumen der Allgemein bildenden Schulen und sonstigen Räumlichkeiten erteilt.

§ 5

Anmeldung

- (1) Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht der städt. Musikschule können ganzjährig erfolgen. Die Aufnahme des Unterrichts erfolgt in der Regel zum 01. Oktober eines jeden Jahres. Sofern Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen, ist dies auch während des Schuljahres, jeweils zum Monatsbeginn, möglich.
- (2) Die Anmeldung erfolgt auf einem hierfür vorgesehenen Vordruck. Dieser ist im Sekretariat der städt. Musikschule – Rathaus bzw. auf der Homepage der Stadt Eislingen/städtische Musikschule erhältlich. Lehrkräfte dürfen keine Anmeldungen entgegennehmen.
- (3) Mit der Anmeldung anerkennt der Schüler/die Schülerin, der Teilnehmer/die Teilnehmerin beziehungsweise der/die Erziehungsberechtigte die Satzung, die Gebührensatzung und die Schulordnung der städt. Musikschule. Sämtliche Informationen / Formulare liegen im Sekretariat der städt. Musikschule aus, bzw. können auf der Homepage der Stadt Eislingen/Fils - städt. Musikschule eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Leiter/die Leiterin der städtischen Musikschule.

§ 6

Lehinstrumente und Lernmittel

- (1) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten) werden von den Schülern. Erziehungsberechtigten, Teilnehmern selbst beschafft. Es ist empfehlenswert, den Rat der städt. Musikschule einzuholen.
- (2) In einzelnen Fachbereichen stellt die städt. Musikschule Instrumentarium/Equipment/Noten im Rahmen der Ensemble- und Projektarbeit zur Verfügung.
- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung hat der Schüler/die Schülerin, der/die Erziehungsberechtigte, sowie der Teilnehmer /die Teilnehmerin in vollem Umfang einzustehen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Instrumentarium/Equipment/Noten besteht nicht und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 7
Musikalische Bildung

- (1) Alle Schüler /Teilnehmer müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen. Die städt. Musikschule setzt voraus, dass sich jeder Schüler/Teilnehmer durch Mitarbeit im Unterricht und zu Hause um Fortschritte bemüht.
- (2) Die Schüler/Teilnehmer verpflichten sich zum regelmäßigen Unterrichts-/Kursbesuch. Die konstruktive Arbeit im Unterricht sowie im häuslichen Rahmen sind Voraussetzung für einen positiven Lernerfolg. Die Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmern/Schülern und deren Eltern, sowie der jeweiligen Lehrperson wird vorausgesetzt.
- (3) Bei Nichterfüllung der unter § 7, Absatz 1 und 2 vorgegebenen Regeln und/oder infolge mangelnden Fortschritts bzw. mangelnder Begabung, kann die Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem/der Betroffenen, sowie der zuständigen Lehrperson einen Ausschluss aus der Einrichtung erwirken. In diesen Fällen erlischt die Gebührenschuld mit dem Monat, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 8
Veranstaltungen, öffentliche Auftritte

- (1) Die von der städtischen Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts, an denen die Schüler/Teilnehmer grundsätzlich teilnehmen.
- (2) Das öffentliche Musizieren von Schülern/Teilnehmern der städt. Musikschule bedarf der Absprache mit ihren Fachlehrkräften.

§ 9
Disziplinarische Maßnahmen

- (1) Unterrichtsversäumnisse ohne ausreichende Entschuldigung, ungebührliches Verhalten des Schülers/der Schülerin oder Nichtzahlung der Unterrichtsgebühren können im Wiederholungsfalle und nach vorausgegangener Ermahnung den Ausschluss von der Jugendmusikschule zur Folge haben.
- (2) Bei Ausschluss nach Abs. 1 sind die Unterrichtsgebühren bis zum Ende des Schuljahres zu bezahlen.

§ 10
Versäumter Unterricht

- (1) Die Schüler/Teilnehmer der städt. Musikschule sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Sie haben den Weisungen des Schulleiters/der Schulleiterin und der Lehrkräfte gewissenhaft nachzukommen.
- (2) Fällt der Unterricht durch ein Verschulden des Schülers/der Schülerin/Teilnehmer/Teilnehmerin aus, so besteht kein Anspruch auf Nachholung.

-
- (3) Unentschuldigtes oder entschuldigtes Fehlen entbindet nicht von der Entrichtung der Unterrichtsgebühren.
 - (4) Fällt der Unterricht durch ein Verschulden der Lehrkraft aus und besteht seitens der städt. Musikschule keine Möglichkeit, die ausgefallenen Stunden nachzuholen, so haben die Gebührenschuldner Anspruch auf Erstattung der entsprechenden Gebühren, wenn der Unterricht mehr als dreimal im Schuljahr ausgefallen ist. Die Erstattung kann nur für volle Monate erfolgen.

§ 11 **Gebühren**

- (1) Die Unterrichtsgebühren sowie die Zahlungsweise sind in einer besonderen Gebührensatzung festgelegt.
- (2) Alle Gebühren sind an die Stadtkasse Eislingen/Fils zu leisten. Die Lehrkräfte dürfen keine Zahlungen annehmen.
- (3) Die Gebührenabrechnung wird von der städt. Musikschule vorgenommen.

§ 12 **Abmeldung**

- (1) Eine Abmeldung des Schülers/der Schülerin, des Teilnehmers/der Teilnehmerin vom Unterricht kann nur zum Ende des Schulhalbjahres (31. März) oder zum Ende des Schuljahres (30. September) erfolgen.
- (2) Die Abmeldung muss mindestens einen Monat vorher schriftlich der Schulleitung erklärt werden.
- (3) Abmeldungen während des laufenden Schuljahres können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, die der Schüler/die Schülerin nicht zu vertreten hat, zum Beispiel Wegzug und längere Krankheit, berücksichtigt werden und sind schriftlich der Schulleitung zu begründen.
- (4) Die städt. Musikschule gewährt dem Schüler/der Schülerin, dem Teilnehmer/der Teilnehmerin zu Beginn des Unterrichts eine Probezeit von drei Monaten. Wird bis zum 15. des dritten Monats der Verlängerung nicht schriftlich widersprochen, verlängert sich das Unterrichtsverhältnis auf unbestimmte Zeit. Abmeldungen sind dann nur noch zu den in Abs. 1 genannten Terminen möglich. Selbst wenn der Unterricht noch vor Beendigung der Probezeit abgebrochen wird, muss die volle Probezeit bezahlt werden.
- (5) Die Lehrkräfte dürfen keine Abmeldungen entgegennehmen.

§ 13 **Aufsicht**

Eine Beaufsichtigung des Schülers (bis zum 18. Lebensjahr) besteht nur während des Unterrichtes.

§ 14 **Haftung**

- (1) Die Schüler der Jugendmusikschule, bei Minderjährigen der/die Erziehungsberechtigte, die Teilnehmer sind für die pflegliche Behandlung von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen

Vorschriften.

- (2) Bei Unfällen, beim Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen, leistet die die städt. Musikschule im Rahmen und im Umfang der zu Gunsten der Teilnehmer abgeschlossenen Versicherungen Ersatz.

- (3) Eine weitergehende Haftung der städt. Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der städt- Musikschule eintreten, besteht nicht.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft.